

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §58 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/18 93/09/0017 2

Stammrechtssatz

Wenn die antragstellende Arbeitgeberin meint, auf Grund des Zusatzes beim Namen des Genehmigenden "Ihr Arbeitsamt" sei nicht nachvollziehbar, welches Arbeitsamt den Bescheid erlassen hätte, ist ihr zu erwidern, daß links oben im Kopf des Bescheides die Bezeichnung des Arbeitsamtes (hier: Bau-Holz) aufscheint und solcherart die Voraussetzungen nach § 18 Abs 4 erster Satz AVG erfüllt sind.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Behördenbezeichnung Ausfertigung mittels EDV

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090034.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>